

Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Beton- und Stahlbetonbauer-Handwerk
(Beton- und Stahlbetonbauermeisterverordnung – BStbMstrV)

Vom 28. Juli 1988

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Beton- und Stahlbetonbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung, Montage und Instandsetzung von Bauwerken für den Hoch- und Tiefbau, einschließlich Bauwerksteilen und Fertigbauwerken, insbesondere aus Beton und Stahlbeton,
2. Herstellung von Fassaden aus Bauplatten und Fassadenelementen,
3. Ausführung von Mauerarbeiten,
4. Ausführung von Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser und von Dämmungen gegen Wärme und Schall,
5. Herstellung von Zement-Estrichen und Verlegung von Bodenbelägen aus Steinen und Platten,
6. Ausführung von Bauwerks- und Grundstücksentwässerungen,
7. Ausführung von Abbruch- und Stemmarbeiten.

(2) Dem Beton- und Stahlbetonbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Statik im Beton- und Stahlbetonbau,
2. Kenntnisse über Statik im Mauerwerks-, Holz- und Stahlbau,
3. Kenntnisse über bauphysikalische Zusammenhänge des Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutzes sowie des Wärmeschutzes unter Berücksichtigung energiesparender Maßnahmen,
4. Kenntnisse der Konstruktionen im Beton- und Stahlbetonbau,
5. Kenntnisse über Konstruktionen im Spannbetonbau,
6. Kenntnisse über Konstruktionen im Mauerwerks-, Holz- und Stahlbau,

7. Kenntnisse der Betontechnologie und der Mörtelgruppen,
8. Kenntnisse der Behandlung und Bearbeitung von Betonoberflächen,
9. Kenntnisse der Fassadenkonstruktionen,
10. Kenntnisse der Baugrubensicherung bei Erdarbeiten,
11. Kenntnisse der Bauwerks- und Grundstücksentwässerung,
12. Kenntnisse der Maßnahmen gegen nichtdrückendes Wasser sowie über Maßnahmen gegen drückendes Wasser,
13. Kenntnisse der Abbruch- und Stemmarbeiten,
14. Kenntnisse über Vermessungsarbeiten,
15. Kenntnisse des Aufmaßes und der Massenberechnungen,
16. Kenntnisse der Einrichtung und des Betriebs von Baustellen,
17. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe,
18. Kenntnisse über Einsatz und Wartung von Baumaschinen sowie der berufsbezogenen Geräte und Werkzeuge,
19. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
20. Kenntnisse der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der berufsbezogenen DIN-Normen, über die Vorschriften der Bauordnungen sowie die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
21. Anfertigen von Entwurfs-, Teil- und Sonderzeichnungen sowie von Biege- und Schalungsplänen,
22. Ausführen von Arbeiten nach gegebenen Plänen und Berechnungen,
23. Aufstellen von Massenberechnungen, Leistungsverzeichnissen und Bauabrechnungen,
24. Abstecken von Bauwerken nach gegebenen Festpunkten, Höhenaufnahme des Baugeländes,
25. Herstellen von Betonschalungen und Lehrgerüsten,
26. Herstellen, Verarbeiten, Nachbehandeln und Prüfen von Beton,
27. Herstellen von Bewehrungen,
28. Herstellen von Beton- und Stahlbetonfertigteilen,
29. Ausführen von Betoninstandsetzungsarbeiten,

Arbeitsprobe

30. Behandeln und Bearbeiten von Betonoberflächen, Maßnahmen des Oberflächenschutzes,
31. Ausführen von Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen,
32. Herstellen von Mauerwerk aus künstlichen und natürlichen Steinen,
33. Be- und Verarbeiten der Bau- und Hilfsstoffe,
34. Verbinden, Befestigen und Montieren von Bauteilen und Hilfskonstruktionen,
35. Verarbeiten von Stoffen zur Wärme- und Schalldämmung sowie zum Brand- und Feuchtigkeitsschutz,
36. Herstellen von Zement-Estrichen und Verlegen von Bodenbelägen aus Steinen und Platten,
37. Ausführen von Unterfangungen und Absteifungen,
38. Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten.

2. Abschnitt**Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung****§ 2****Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3**Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist der Entwurf für eines der nachstehend genannten Bauwerke anzufertigen:

1. ein Wohn- oder Geschäftshaus in Stahlbetonskelettbauweise,
2. ein Werkstattgebäude mit einer Dachkonstruktion aus Stahlbetonbindern,
3. ein Bauwerk aus dem städtischen Tiefbau,
4. eine Stahlbetonbrücke als Träger auf zwei Stützen mit Widerlagern und Flügelmauern.

(2) Der Entwurf nach Absatz 1 besteht aus:

1. der Entwurfszeichnung mit Baubeschreibung,
2. den Teilzeichnungen für die Stahlbetonkonstruktionen,
3. den Werkplänen und Sonderzeichnungen,
4. der Massenberechnung und Leistungsbeschreibung.

Die Unterlagen nach den Nummern 1 bis 3 müssen als Vorlage für den Antrag im baubehördlichen Genehmigungsverfahren geeignet sein.

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Aufreißen und Herstellen einer Schalung nach gegebenen Plänen, insbesondere für
 - eine voll- oder halbgewendelte Treppe,
 - eine konisch verlaufende Stütze,
 - eine Stütze mit Pilzkopf oder
 - einen gewölbten Stahlbetonbalken als Korb-, Segment- oder Rundbogen,
2. Bewehrungsarbeit, insbesondere für die Arbeiten nach Nummer 1,
3. Eignungsprüfung der Zuschläge, der Bindemittel und des Anmachwassers,
4. Entwerfen und Herstellen von Betonmischungen, insbesondere für Leicht- oder Schwerbeton oder Beton mit Ausfallkörnungen oder wasserundurchlässigen Beton.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) statische Berechnung und Bemessung von Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkskonstruktionen für einfache Bauvorhaben, insbesondere von Fundamenten, Wänden, Decken, Stützen, Unterzügen, Unterfangungen oder Schalungen,
 - b) Massenberechnung für Beton-, Stahlbeton- und Mauerarbeiten,
 - c) Treppenberechnung,
 - d) Berechnungen zum Wärmeschutz;
2. Fachtechnologie:
 - a) Bauphysik, Be- und Entlüftung in Bauteilen, Wirkung der Witterungseinflüsse,
 - b) Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz,
 - c) Bauwerks- und Grundstücksentwässerung,
 - d) Konstruktionen im Beton-, Stahlbeton-, Mauerwerks-, Stahl- und Holzbau,
 - e) Betontechnologie,
 - f) Maschinen- und Gerätekunde,
 - g) Einrichtung und Betrieb von Baustellen,
 - h) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - i) Verdingungsordnung für Bauleistungen, berufsbezogene DIN-Normen, Vorschriften der Bauordnungen und berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes;

3. Vermessungskunde:
- a) Vermessungsgeräte,
 - b) Längenvermessungen,
 - c) Höhenaufnahme sowie Sicherung und Übertragung von Festpunkten,
 - d) Niederschrift zur Übernahme von Hauptachsen und Höhenfestpunkten;
4. Baustoffkunde:
- Arten, Eigenschaften, Lagerung, Transport, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe;
5. Kalkulation:
- Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 18 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 28. Juli 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht